

## Benutzer- und Gebührenordnung der Fahrbibliothek

### der rebus Regionalbus GmbH

gültig ab 01.06.2014

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Fahrbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Rostock. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jede Person, die in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet ist, ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, die Fahrbibliothek zu benutzen und auf privatrechtlicher Grundlage Medien zu entleihen.
- (3) Für die Benutzung der Fahrbibliothek gilt die als Anhang beigefügte Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 2 Öffnungszeiten

Der Fahrbetrieb, die Haltestellen und -zeiten der Fahrbibliothek im Landkreis Rostock sind dem jeweils gültigen Tourenplan zu entnehmen.

#### § 3 Anmeldung

- (1) Benutzer kann jeder werden, der das 6. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses. Bei einer Anmeldung mit Reisepass kann die Fahrbibliothek die Vorlage einer amtlichen Meldebestätigung und bei ausländischen Reisepässen zusätzlich die Vorlage einer noch mindestens drei Monate gültigen Aufenthaltsgenehmigung verlangen.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (4) Für Minderjährige bedarf die Anmeldung der schriftlichen Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters sowie deren oder dessen schriftlicher Erklärung, dass die Benutzungsordnung anerkannt und die Haftung für den Schadensfall als auch für die Begleichung sämtlicher anfallender Entgelte übernommen wird.
- (5) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Fahrbibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift mitzuteilen.

#### § 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Fahrbibliothek folgende personenbezogenen Daten:
  - Familienname, Vorname, Geburtsdatum
  - Adresse, Telefonnummer
  - bei Minderjährigen die Adresse des gesetzlichen Vertreters

#### § 5 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Fahrbibliothek ist nur mit gültigem Benutzerausweis gültig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Fahrbibliothek. Sein Verlust ist der Fahrbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die Benutzer/in bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.

#### § 6 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Anzahl der Medien pro Ausleihvorgang ist auf 6 Medien beschränkt.
- (3) Die Leihfrist aller Medien richtet sich nach dem jeweils gültigen Tourenplan und beträgt in der Regel 4 Wochen.
- (4) Verlängerungen sind telefonisch oder persönlich möglich, wenn keine Vorbestellungen eines Dritten vorliegen.
- (5) Die Fahrbibliothek ist berechtigt, die entliehenen Medien jederzeit zurückzufordern.
- (6) Die Fahrbibliothek haftet nicht für durch ihre Medien entstandene Schäden.

#### § 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Fahrbibliothek auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

## **§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Pro Medium werden 0,50 € berechnet.
- (2) Bei einmaliger erfolgloser Mahnung werden die Medien mit dem Wiederbeschaffungswert sowie die anfallenden Kosten dem Benutzer/der Benutzerin bzw. deren/dessen gesetzlichen Vertreter in Rechnung gestellt und der Benutzer/die Benutzerin wird gesperrt.

## **§ 9 Behandlung der Medien / Haftung**

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für die Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer/die Benutzerin bzw. der gesetzliche Vertreter schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien durch den Benutzer/die Benutzerin auf offensichtliche Mängel hin zu prüfen. Bei entliehenen Medien haftet der/die Benutzer/in auch, wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Fahrbücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Alle Medien unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Fahrbibliotheksbenutzer/innen sind verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in seiner derzeit gültigen Fassung einzuhalten.

## **§ 10 Schadenersatz**

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Fahrbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 11 Verhalten in der Fahrbibliothek, Hausrecht**

- (1) Jeder Benutzer/jede Benutzerin hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/innen übernimmt die Fahrbibliothek keine Haftung.
- (3) Essen, Trinken sowie Rauchen sind in der Fahrbibliothek untersagt.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Die Fahrbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

- (2) Die Fahrbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Fahrbibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzerinnen und Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzerinnen und Benutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der Fahrbibliothek entstehen.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

## **§ 13 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer/innen die gegen diese Benutzerordnung verstoßen können zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Fahrbibliothek ausgeschlossen werden. Der Benutzer ausweis wird demzufolge gesperrt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung der Fahrbibliothek tritt am 01.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Fahrbibliothek der Küstenbus GmbH vom 01.01.2009 außer Kraft.

rebus  
Regionalbus Rostock GmbH  
Parumer Weg 35  
18273 Güstrow

Telefon: 03843 69400  
Fax: 03843 6940-299

Geschäftsführung: Herr Thomas Nienkerk  
Handelsregister: HRB 3141  
Steuer-Nr.: 086/125/00216